



Der Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Der Kinderschutzbund

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 26. Mai 2026

**Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-
Umsetzungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 20/4137
Schreiben des Ministeriums vom 21. April 2026 mit Anlagen
Umdruck 20/6445

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zu den oben genannten Drucksachen Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme konzentriert sich auf Artikel 2 Änderung des Jugendförderungsgesetzes. Zu den grundsätzlichen migrationspolitischen Fragen der GEAS-Reform nimmt der Kinderschutzbund an dieser Stelle keine Bewertung vor.

NOTFALLPLANUNG FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass mit § 36c JuFöG-neu eine landesrechtliche Grundlage geschaffen werden soll, um die Notfallplanung im Sinne von Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2024/1346 auszugestalten.

BETEILIGUNG DER FACHVERBÄNDE BEI ERSTELLUNG DER VERORDNUNG

Der Kinderschutzbund fordert, dass bei der Ausgestaltung der Verordnung nach § 36c Absatz 3 JuFöG-neu nicht nur die Kreise und kreisfreien Städte, sondern auch die im Bereich des Kinderschutzes und der Kinderrechte tätigen Fachverbände einbezogen werden.

Nach Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 soll der Notfallplan „in Absprache mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“ erarbeitet werden. Im Sinne des Kindeswohls und

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

einer fachlich fundierten Notfallplanung ist es geboten, die Beteiligung auf die einschlägigen Verbände der Kinder- und Jugendhilfe auszuweiten. Diese Organisationen verfügen über langjährige Expertise in der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen und können wesentlich dazu beitragen, dass die Notfallplanung den tatsächlichen Bedarfen dieser besonders vulnerablen Gruppe gerecht wird.

Der Kinderschutzbund regt daher an, in § 36c Absatz 3 JuFöG-neu oder in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass bei der Erstellung und Überprüfung der Verordnung Fachverbände zu beteiligen sind.

SICHERSTELLUNG DES SCHUTZNIVEAUS

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass § 36c Absatz 2 JuFöG-neu durch den Verweis auf § 36a Absatz 2 und 5 JuFöG die Berücksichtigung des Kindeswohls sowie die gemeinsame Verantwortung von Land und örtlichen Trägern betont, weist aber darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung vollständig der Verordnung überlassen wird. In der Gesetzesbegründung oder im Verordnungstext sollte klargestellt werden, dass die Notfallplanung das bestehende Schutzniveau für unbegleitete Minderjährige nicht absenken darf. Eine hohe Zahl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten darf nicht zur Rechtfertigung für die strukturelle Absenkung von Kinderrechtsstandards werden.

Mit freundlichen Grüßen

| | |
|-------------------|---------------------------|
| Sophia Schiebe | Marion Marx |
| Landesvorsitzende | Stellv. Landesvorsitzende |